

GEMEINDERAT

Entscheid

vom 23. Januar 2020

betreffend Gemeindeinitiative "Für genügend Parkplätze im Eigenheim"

Sachverhalt

1. Mit Entscheid vom 8. November 2019 hat die Gemeindekanzlei festgestellt, dass die Unterschriftenliste der Gemeindeinitiative "Für genügend Parkplätze im Eigenheim" den gesetzlichen Formvorschriften der §§ 128 - 132 des Stimmrechtsgesetzes entspricht. Die Unterschriftenliste wurde auf den 16. November 2019 datiert und der Entscheid am Anschlagkasten publiziert. Die Sammlungsfrist ist am 14. Januar 2020 abgelaufen.
2. Das Initiativkomitee hat bis am 14. Januar 2020 die Unterschriftenlisten bei der Gemeindekanzlei eingereicht.

Erwägungen

1. Zuständig für die Entscheidung betreffend Zustandekommen einer Gemeindeinitiative ist gemäss § 141 Abs. 1 lit. b. des Stimmrechtsgesetzes sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinderat.
2. Im Entscheid der Gemeindekanzlei vom 8. November 2019 wurde festgestellt, dass die Unterschriftenliste den Anforderungen der §§ 128 ff. des Stimmrechtsgesetzes entspricht.
3. Laut § 142 des Stimmrechtsgesetzes kommt ein Volksbegehren zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten. Das heisst, dass gemäss § 136 lit. c. des Stimmrechtsgesetzes bzw. Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung innert 60 Tagen seit der Veröffentlichung 500 gültige Unterschriften bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden müssen. Die Unterschriftenlisten müssen vor Ablauf der Sammlungsfrist bei der Einreichungsstelle eintreffen (§ 140 Abs. 1 des Stimmrechtsgesetzes).

Gemäss Entscheid der Gemeindekanzlei vom 8. November 2019 ist die Sammlungsfrist am 14. Januar 2020 abgelaufen. Die Unterschriftenlisten wurden rechtzeitig bis am 14. Januar 2020 bei der Gemeindekanzlei eingereicht. Sie enthalten **542** gültige und **41** ungültige Unterschriften. Die Initiative kann somit als zustande gekommen erklärt werden. Über die Gültigkeit der Initiative hat gemäss Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnerrat innert Jahresfrist seit Einreichung der Unterschriftenlisten zu entscheiden.

Rechtsspruch

1. Die Gemeindeinitiative "Für genügend Parkplätze im Eigenheim" ist zustande gekommen.
2. Die Kontrolle der Unterschriftenlisten gemäss Bescheinigung der Stimmregisterführerin hat ergeben:

Ungültige	Gültige	Total Unterschriften
41	542	583

- Über die Gültigkeit der Initiative hat der Einwohnerrat gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung innert Jahresfrist seit Einreichung der Unterschriftenlisten zu entscheiden.
- Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen.

Zustellung

Dieser Entscheid wird zugestellt an:

- Initiativkomitee, Herr Thomas Hager, Kantonsstrasse 100, 6048 Horw
- Frau Rita Wyss, Einwohnerratspräsidentin, Untermattstrasse 7, 6048 Horw
- Baudepartement Horw
- Gemeindekanzlei (zur Veröffentlichung)



Ruedi Burkard
Gemeindepräsident



Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Versand: 27. JAN. 2020